

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/11683 –**

### **Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II – Beschäftigung fördern statt Zwangsumzüge**

#### **A. Problem**

Nach Einschätzung der Antragsteller drohen Bürgern und Bürgerinnen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, nach geltendem Recht bereits nach einem halben Jahr Wohnkostensenkung und Zwangsumzüge. Günstigere Regelungen wie in Berlin beurteilt die Bundesregierung als mit geltendem Recht nicht vereinbar. Damit werde eine arbeitsmarkt-, sozial- und stadtentwicklungspolitisch bewährte Regelung ausgehebelt. Dies laufe dem vorrangigen Ziel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – der Integration in den Arbeitsmarkt – zuwider. Zumindest in dem ersten Jahr des Leistungsbezugs müsse den Hilfeberechtigten die Rechtssicherheit gegeben werden, dass ihre Wohnkosten übernommen werden. Hilfebedürftige müssten ihre Energien auf die Integration in Beschäftigung konzentrieren können.

#### **B. Lösung**

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung nach dem Willen der Antragsteller auffordern, § 22 Absatz 1 SGB II zu verändern. Danach sollten Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer eines Jahres ab Beginn des ersten Leistungsbezugs nach dem SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gezahlt werden. Die Bundesregierung solle die durchführenden Instanzen der Leistungen für Unterkunft und Heizung auf die „Ersten Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)“ vom 18. Juni 2008 verweisen. Der Bund solle zudem seinen Anteil an den in § 46 Absatz 5 SGB II genannten Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend der tatsächlichen Ausgabenentwicklung ändern.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 16/11683 abzulehnen.

Berlin, den 11. Februar 2009

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

**Karl Schiewerling**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Karl Schiewerling

### I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 16/11683** ist in der 203. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2009 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Haushaltsausschuss sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

### II. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss**, der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 16/11683 in ihren Sitzungen am 11. Februar 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags empfohlen.

### III. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Angaben der Antragsteller drohen nach geltendem Recht Bürgern und Bürgerinnen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, bereits nach einem halben Jahr Wohnkostensenkung und Zwangsumzüge. Günstigere Regelungen wie in Berlin würden von der Bundesregierung als mit geltendem Recht unvereinbar betrachtet. Damit werde eine arbeitsmarkt-, sozial- und stadtentwicklungspolitisch bewährte Regelung ausgehebelt. Dies laufe dem vorrangigen Ziel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – der Integration in den Arbeitsmarkt – zuwider. Zumindest im ersten Jahr des Leistungsbezugs müsse den Hilfeberechtigten die Rechtssicherheit gegeben werden, dass ihre Wohnkosten übernommen würden. Hilfebedürftige müssten ihre Energie auf die Integration in Beschäftigung konzentrieren. Rechtssicherheit bei der Übernahme der tatsächlichen Kosten von Unterkunft und Heizung für ein Jahr entlaste zudem die Verwaltung, da Einzelfallprüfungen administrativ aufwändig seien. Auch die Gerichte würden entlastet, da die gesetzlichen Regelungen zur Senkung der Wohn- und Heizkosten häufig Anlass zu Streit gäben. Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung nach dem Willen der Antragsteller auffordern, § 22 Absatz 1 SGB II so zu ändern, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer eines Jahres ab Beginn des erstmaligen Leistungsbezugs nach dem SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden. Die Bundesregierung solle die durchführenden Instanzen auf die „Ersten Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)“ vom 18. Juni 2008 verweisen. Darüber hinaus solle der Bund seinen Anteil an den in § 46 Absatz 5 SGB II genannten Leistungen nach Maßgabe der tatsächlichen Ausgabenentwicklung entsprechend anpassen.

### IV. Beratung im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in seiner 116. Sitzung am 11. Februar 2009 den Antrag auf Drucksache 16/11683 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, Kosten für Unterkunft und Heizung würden bereits in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit diese Kosten angemessen seien. Unterkunftskosten über diese Angemessenheitsgrenze hinaus würden so lange übernommen, wie es dem Hilfebedürftigen beziehungsweise der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder zumutbar sei, die Aufwendungen zu senken. Das seien in der Regel längstens sechs Monate. Man müsse über die Pauschalisierung der Unterkunftskosten unter Beachtung von Wohnort und Größe der Bedarfsgemeinschaft nachdenken, um Verwaltungskosten zu senken und Eigeninitiative zu fördern. Alle 16 Bundesländer hätten aber einhellig die Empfehlungen des Deutschen Vereins abgelehnt. Daher werde die Fraktion der CDU/CSU gegen den Antrag stimmen.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass der Antrag erneut die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Frage stelle. Die Entscheidung für die Berechnung mit einer Anpassungsformel nach Anzahl der Bedarfsgemeinschaften stamme erst aus dem Jahr 2007. Diese Methode sei verständlich, nachvollziehbar und gebe Planungssicherheit. Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften als Berechnungsgrundlage sei richtig und solle nicht geändert werden. Das primäre Ziel im SGB II sei es, durch Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Förderung von Beschäftigung die Zahl der Hilfebedürftigen und damit die Zahl der Bedarfsgemeinschaften zu reduzieren. Die Chancen für den Erlass einer verbindlichen Empfehlung des Bundes zu den Mieten seien gering, da die Länder bereits abgelehnt hätten. Die Fraktion der SPD werde daher gegen den Antrag stimmen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, es sei vertretbar, von jemandem Arbeitsplatzsuche und Wohnungswechsel gleichzeitig zu erwarten. Der zeitliche Aufwand und der psychische Druck seien in Relation zur verfügbaren Arbeitszeit und der Planungssicherheit von einem halben Jahr gerechtfertigt. Es sei unlauter, bei den Arbeitslosengeld-II-Beziehern von einer Ghettoisierung zu sprechen. Selbst wenn es sie gebe, könne bei Wiederbeschäftigung ein Umzug in eine größere, teurere und besser gelegene Wohnung folgen. In dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. sei kein Vorschlag enthalten, wie man Beschäftigung fördern könne. Aus diesen Gründen werde die Fraktion der FDP gegen den Antrag stimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begründete ihren Antrag damit, dass man großzügigere Regelungen für die Wohnkosten im Bereich des SGB II brauche. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft seien für die Dauer von einem Jahr zu tragen. Verordnete Umzüge bedeuteten häufig den Verlust von Beziehungen, die zur sozialen Stabilisierung und beruflichen Integration hilfreich seien. Wenn Bezieher von Leistungen nach dem SGB II nur in bestimmten Wohnvierteln lebten, drohe eine Ghettoisierung. Die Regelung im Land Berlin sei im Bundesvergleich vorbildlich gewesen und müsse bundesgesetzlich verallgemeinert werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** forderte eine Regelung, die den tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung entspreche. Zwangsumzüge müssten im Vorfeld vermieden werden, Wohnkosten nach einem transparenten Verfahren übernommen werden. Dieses müsse sich am aktuellen örtlichen Mietspiegel und der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wohnraum orientieren. Die Bundesregierung solle die Grundsicherungsträger auf die „Ersten Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)“ vom 18. Juni 2008 verweisen. Es entstünden ohnehin schon zu viele Armutsquartiere, die im Widerspruch zu propagierten Zielen von Wohnungspolitik und Wohngemeinschaft stünden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde dem Antrag daher zustimmen, auch wenn die im Antrag ebenfalls enthaltene Forderung nach Übernahme der nicht angemessenen Wohnkosten über die bisherigen sechs Monate hinaus als nicht notwendig erachtet werde.

Berlin, den 11. Februar 2009

**Karl Schiewerling**  
Berichterstatter





